

Erklärung von Frau Dr. Christina Krasemann-Sharma, Fraktionsvorsitzende der „Bürgeraktion Hilden“ in der Ratssitzung am 10.11.2010:

An der Abstimmung über die vom Bürgermeister vorgelegte Resolution werden wir uns nicht beteiligen. Das Schicksal, das die letzte, hier vom Rat beschlossene Resolution zur Betreuung Langzeitarbeitsloser erfahren hat, lässt leider erwarten, dass auch diese Resolution bei den Mandatsträgern aus dem Kreis weder Beachtung noch Unterstützung erfahren wird – dieses Mal eben nicht im Kreis-, sondern im Bundestag.

Die Fraktion „Bürgeraktion Hilden“ gibt ihre Bedenken zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts zu Protokoll.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz wird keine Umweltverbesserungen bringen, wenn am jetzigen Entwurf festgehalten wird. Deutschland setzt damit seine Rolle als Vorreiter einer nachhaltigen Abfallwirtschaft aufs Spiel.

1. Es fehlt ein konkretes Ziel bei der Abfallvermeidung (z. B. Senkung des Gewerbe- und Siedlungsabfalls pro Einwohner und Jahr um X Prozent bis 20xx).
2. Die Wiederverwertung von Erzeugnissen spielt keine Rolle im Entwurf. Es werden für Produzenten und Entsorger keine Anreize oder Verpflichtungen gesetzt, die dazu anregen, die Wiederverwertung zu stärken.
3. Im Gesetzentwurf ist kein Ziel zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen ausgewiesen.
4. Die im Gesetzentwurf enthaltene Gleichwertigkeit der Müllverbrennung mit der stofflichen Verwertung und Vorbereitung zur Wiederverwertung, sofern ein Abfall einen bestimmten Heizwert aufweist, entspricht nicht den Vorgaben der EU, die klar das Recycling vor der Verbrennung einstufen.
5. Es wird kein Recyclingziel definiert, das eine Verbesserung gegenüber dem Status Quo darstellt. Es wird auch kein Getrenntsammlungsziel aufgestellt, das die getrennte Abfallsammlung in Deutschland mit Mindeststandards vereinheitlichen würde, Verwertungsziele im Sinne des gesetzlichen Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutzes überhaupt erreichen zu können.
6. Die Regelungen zur gewerblichen Sammlung für Haushaltsabfälle erfahren eine nähere Ausformung: Es bleibt im Grundsatz bei der bisherigen Formulierung, wonach solche Sammlungen (nur) durchgeführt werden können, wenn ihnen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Wann dies jedoch der Fall sein soll, wird zwar erstmals relativ ausführlich, aber teils in Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hierzu umschrieben.
7. Die Regelung schränkt die Organisationshoheit der Kommunen unangemessen ein und wird dem Stellenwert der kommunalen Selbstverwaltung, der durch den Lissaboner Vertrag erheblich gestärkt wurde, nicht gerecht. Die Neuregelung ist an vielen Stellen auslegungsbedürftig und streitanfällig. Sie führt neue unbestimmte Rechtsbegriffe ein („wirtschaftlich ausgewogene Bedingungen“), durch die die Diskussion oder die Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Interessen“ neu eröffnet wird.
8. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht im vergangenen Jahr – 15 Jahre nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – endlich Klarheit zu den gewerblichen Sammlungen geschaffen hatte, wird die geplante Neuregelung auf Jahre hinaus neue Rechtsunsicherheit bringen.